



Brüssel, den 28. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0148 (COD)

14768/1/17
REV 1 ADD 1

CODEC 1888
CONSOM 368
MI 864
COMPET 803
TELECOM 311
JUSTCIV 275
DIGIT 255
IND 329
IA 193

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Österreichs

Österreich betont die Bedeutung des Erwägungsgrundes 16, wonach die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollen, ein neues Sanktionssystem vorzusehen.

Erklärung der Kommission

Die Europäische Kommission erklärt Folgendes:

- Artikel 21 sieht vor, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um weitverbreitete Zuwiderhandlungen einzustellen. Der Artikel enthält eine (nicht erschöpfende Aufzählung) von Situationen, in denen Durchsetzungsmaßnahmen besonders angemessen sind.
- Zu diesen Situationen gehören Artikel 21 zufolge: in Absatz 1 Buchstabe d eingegangene Verpflichtungen, die nicht ausreichen, um die Einstellung der Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls der durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher sicherzustellen; und in Absatz 1 Buchstabe e die mangelnde Umsetzung dieser Verpflichtungen durch den Händler.
- Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben d und e sind vor dem Hintergrund der Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung zu verstehen, die die Durchsetzung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Zuwiderhandlungen innerhalb der Union und weitverbreiteten Zuwiderhandlungen sowie mit den wichtigsten Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen in der Verordnung, insbesondere Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c vorsehen. Bei koordinierten Maßnahmen, bei denen eine zuständige Behörde den Händler verpflichtete, von einer Zuwiderhandlung betroffene Verbraucher geeignete Rechtsbehelfe anzubieten, kann es besonders angemessen sein, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese Verpflichtungen nicht ausreichen, um die durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher zu entschädigen oder wenn diese Verpflichtungen nicht umgesetzt werden.